



BEFORE THE

In der Entscheidungssache

der Maria P [redacted] geb. M [redacted]
[redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted] [redacted]

Kligerin und Beschwerdefürerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
- [REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 15. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 25. Juni 1965 wird zugelassen.

G r u n d e

Das Berufungsgericht will der Klägerin nur einen Teil der durch ihren Kuraufenthalt entstandenen Kosten, durch den in erster Linie das Herzgefäßleiden der Klägerin behandelt werden soll, mit der Begründung erstatten, daß bei der vergleichsweise Regelung des Herzgefäßleidens nur mit 40 v.H. als verfolgungsbedingt anerkannt worden sei. Diese Begrenzung der Kostenübernahme findet in den gesetzlichen Vorschriften keine Begründung. Fürsorgeleistungen werden bei einem verfolgungsbedingtem Leiden ohne Rücksicht darauf gewährt, inwieweit das Leiden die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten beeinträchtigt. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob das zu behandelnde Leiden nur zu einem Teil auf die Verfolgung zurückzuführen ist (vgl. BGH in Rm 1963, 365). Hier handelt es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Auch weicht das Urteil des Berufungsgerichts von dem von dem Senat in dem angeführten Urteil aufgestellten

ALA

- 3 -

Grundsätzen ab. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 BGG sind erfüllt.

Senatspräsident Ascher
ist beurlaubt und des-
halb verhindert zu un-
terschreiben.

Wilden

Wüstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)